

Verrechnungssteuer: Nun sind die Unternehmungen gefordert

Die Referendumsfrist zu den Änderungen vom 30. September 2016 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ist am 19. Januar 2017 unbenützt verstrichen. Deshalb hat der Bundesrat die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf den 15. Februar 2017 in Kraft gesetzt.

Die revidierten Bestimmungen führen beim Meldeverfahren im Zusammenhang mit Dividenden und geldwerten Leistungen im Konzernverhältnis zu einem Wechsel von der sogenannten Verwirklichungsfrist zu einer Ordnungsfrist (siehe [T+R taxflash Nr. 4 / Oktober 2016](#)).

Was heisst das für die Unternehmungen?

Hat eine Unternehmung in den letzten Jahren die 30-tägige Meldefrist für Dividenden und geldwerte Leistungen im nationalen und internationalen Konzernverhältnis verpasst und musste sie deshalb nebst der Verrechnungssteuer noch zusätzliche Verzugszinsen entrichten, dann besteht jetzt Handlungsbedarf.

Die Gesellschaften können nun auf Gesuch hin die bereits bezahlten Verzugszinsen **innerhalb eines Jahres** (ab dem 15. Februar 2017) mittels dem [Formular 1 RVZ – Antrag auf Rückzahlung bereits bezahlter Verzugszinsrechnungen](#) der ESTV zurückfordern. Erforderlich ist natürlich, dass die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Rückerstattung durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) von Amtes wegen erfolgt nicht.

Welche Sachverhalte werden unterschieden?

Rückzahlung bereits bezahlter Verzugszinsrechnungen

Die Rückzahlung bereits bezahlter Verzugszinsen ist auch auf Sachverhalte anwendbar, die vor Inkrafttreten der Änderungen eingetreten sind.

Für Verzugszinsforderungen, die verjährt sind oder bereits vor dem 1. Januar 2011 rechtskräftig festgesetzt worden sind, ist die Rückforderung gemäss [Mitteilung-004-DVS-2017-d vom 01. Februar 2017 der ESTV](#) nicht anwendbar.

Stornierung der in Rechnung gestellten, nicht bezahlten Verzugszinsrechnungen

Sofern die Verzugszinsrechnung noch offen ist, wird die ESTV diese von Amtes wegen stornieren. Zudem erhalten die Gesellschaften eine schriftliche Bestätigung.

Autor



Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. +41 31 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Sistierte Einspracheverfahren bei der ESTV

Die ESTV empfiehlt für hängige und sistierte Einspracheverfahren, für welche bereits eine Verzugszinsforderung besteht, ein Gesuch bei der ESTV einzureichen.

Hängige Rechtsfälle

Weiter empfiehlt die ESTV bei Fällen, welche vor dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesgericht hängig sind, ein Gesuch einzureichen. Mit einer Entscheidung über die Rückzahlung der Verzugszinsen wird die ESTV jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft zuwarten.

Erstmalige Meldung für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 15. Februar 2017

Diese Fälle werden bereits nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Diese Fälle sind mittels den entsprechenden amtlichen Formulare zu melden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse und der Ausarbeitung allfälliger Rückforderungsanträge.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere [Steuerspezialisten](#).

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz